

ELVINGER, HOSS & PRUSSEN

LUXEMBOURG LAW FIRM

COMMISSION DE SURVEILLANCE

DU SECTEUR FINANCIER

Nicht amtliche Übersetzung des französischen Originaltextes

Luxemburg, den 23. März 2015

An alle Kreditinstitute, die als Verwahrstelle von OGAW agieren, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen sowie an alle OGAW, gegebenenfalls vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft

Rundschreiben CSSF 15/608

Betreff: Änderung der Umsetzungsfrist für die Einhaltung des Rundschreibens CSSF 14/587 und nachträgliche Änderungen dieses Rundschreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Bezug auf das Rundschreiben 14/587 betreffend die geltenden Bestimmungen für Kreditinstitute, die als Verwahrstelle von OGAW agieren, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen sowie für alle OGAW, gegebenenfalls vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft.

Dieses Rundschreiben bezweckt, Punkt 187 des Rundschreibens 14/587 betreffend die Umsetzungsfrist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Rundschreibens 14/587 zu ändern und die Adressaten dieses Rundschreibens 14/587 über nachträgliche Änderungen, welche an dem Rundschreiben vorgenommen werden, zu informieren.

(I) Änderung der Umsetzungsfrist für die Einhaltung des Rundschreibens 14/587

Angesichts der Tatsache, dass die durch die Richtlinie 2014/91/EU¹, allgemein bezeichnet als „OGAW-V-Richtlinie“ (hiernach die „Richtlinie“), geänderten Regeln betreffend Verwahrstellen von OGAW von den verschiedenen Mitgliedstaaten bis spätestens 18. März 2016 umzusetzen sind und auch angesichts der Tatsache, dass die delegierten Rechtsakte

¹ Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen

betreffend die Aspekte der Verwahrstelle unter dieser OGAW-V-Richtlinie vermutlich erst im zweiten oder dritten Quartal des Jahres 2015 veröffentlicht werden, haben die Adressaten des Rundschreibens 14/587 bis zum 18. März 2016, um die Bestimmungen des Rundschreibens 14/587 einzuhalten. Der Punkt 187 des Rundschreibens 14/587 wird demnach wie folgt geändert.

„187. Die Adressaten dieses Rundschreibens müssen die Vorschriften desselben bis spätestens 18. März 2016 einhalten. Kapitel E des Rundschreibens IML 91/75 ist ab diesem Datum nicht mehr auf OGAW anwendbar.“

(II) Nachträgliche Änderungen des Rundschreibens 14/587

Die CSSF wird zeitnah und mit Wirkung zum 18. März 2016 eine nachträgliche Änderung des Rundschreibens 14/587 vornehmen, um es an die Bestimmungen der OGAW-V-Richtlinie und der delegierten Rechtsakte betreffend die Aspekte der Verwahrstelle anzupassen.

COMMISSION de SURVEILLANCE du SECTEUR FINANCIER

Claude SIMON
Directeur

Andrée BILLON
Directeur

Simone DELCOURT
Directeur

Jean GULL
Directeur général